

Interpellation

vom 14. Mai 2009
01.05.40 / 01.05.50



Thomas Largiadèr, SP-Gemeinderat
betreffend Unterschriftensammlung in Wädenswil

Wortlaut der Interpellation

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Stadt Wädenswil hat der SP Wädenswil in einem Schreiben vom 9.4.09 mitgeteilt, dass die Unterschriftensammlung für das Referendum gegen die „Teilrevision der Bau und Zonenordnung Wädenswil 2008 Kernzone O (Oberdorfstrasse)“ nur unter Auflagen erfolgen dürfe.

Das Ergreifen eines Referendums oder einer Initiative ist ein urdemokratisches Verfahren, ein Eckpfeiler unseres politischen Systems und ein Grundrecht der Schweizer Bürgerinnen und Bürger!

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen ist die Unterschriftensammlung für ein Referendum oder eine Initiative überhaupt bewilligungspflichtig? Stellt das Schreiben der Abteilung Sicherheit und Gesundheit vom 9.4.09 formal eine Bewilligung dar? Es fehlte eine Rechtsmittelbelehrung und die Auflagen waren damit gar nicht anfechtbar.
2. Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen wurde der SP Wädenswil das Unterschriftensammeln auf die Gebiete Oberdorf-, Rosenberg-, Zuger-, Gerbestrasse und Au beschränkt?
3. Das „Ausschwärmen in Gruppen“ wurde verboten. Welches sind dazu die genauen gesetzlichen Grundlagen und was bedeutet genau rechtlich der Ausdruck „Ausschwärmen in Gruppen“?
4. Die Polizei wurde ermächtigt, bei „berechtigten Reklamationen von Passanten oder Geschäftsführern“ die „Aktion abubrechen und Meldung zu erstatten“. Gemäss welchen genauen rechtlichen Grundlagen darf die Polizei ein urdemokratisches Verfahren abbrechen? Stellt die Abteilung Sicherheit und Gesundheit damit nicht die Ansicht einzelner über das Grundrecht der Bevölkerung? Und wie definiert sich rechtlich „berechtigte Reklamation“?
5. Personen welche für das Referendum Unterschriften sammelten, mussten dafür das Schreiben der Abteilung Sicherheit und Gesundheit vom 9.4.09 und einen Ausweis auf sich tragen. Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen wurde diese Auflage gemacht? Seit wann besteht in der Schweiz eine Ausweispflicht?
6. Das Sammeln von Unterschriften wurde im Marktgelände an der Gerbestrasse während des Marktes verboten. Auf welche genauen gesetzlichen Grundlagen stützt sich diese Auflage?

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Antwort des Stadtrates

Vorbemerkungen:

Unterschriften sammeln für ein politisches Anliegen ist ein zentrales Grundrecht. Die Anfrage gibt Gelegenheit bzw. den Anstoss, die langjährig übernommene Praxis mit entsprechenden Formulierungen und Bedingungen zu überdenken und zu überarbeiten. Mit Bestimmtheit wollte die Unterschriftensammlung vorliegend nicht verhindert werden. Das Gesuch wurde angesichts der besonderen Umstände (Dringlichkeit, demokratisches Anliegen) bevorzugt behandelt und innert Stunden bewilligt unter Verzicht auf Gebühren.

Frage 1: Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen ist die Unterschriftensammlung für ein Referendum oder eine Initiative überhaupt bewilligungspflichtig? Stellt das Schreiben der Abteilung Sicherheit und Gesundheit vom 9.4.09 formal eine Bewilligung dar? Es fehlte eine Rechtsmittelbelehrung und die Auflagen waren damit gar nicht anfechtbar.

Antwort: Einer langjährigen Praxis folgend wurde diese Unterschriftensammlung als gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes betrachtet. Gemäss Art. 19 der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 20. November 2000 (PVO) ist dann eine polizeiliche Bewilligung einzuholen.

Die Schweizer Rechtsprechung ist jedoch in Bewegung. Früher wurde die Bewilligungspflicht für Unterschriftensammlungen generell bejaht. Das Bundesgericht hat inzwischen am 28. September 2009 die Bewilligungspflicht für das Sammeln von Unterschriften auf öffentlichem Grund durch 1-3 Einzelpersonen als gemeinverträglich beurteilt und eine Bewilligungspflicht verneint.

Angesichts dieses Entscheids auf höchster Ebene verzichtet die Abteilung Sicherheit und Gesundheit zukünftig auf das Verlangen einer Bewilligung für politische Unterschriftensammlungen durch Einzelpersonen im vorerwähnten Sinn.

Standaktionen sind jedoch weiterhin bewilligungspflichtig. Sie gelten in jeder Art als gesteigerten Gemeingebrauch.

Es ist formell richtig, dass eine Polizeierlaubnis als Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden muss, auch wenn sie ohne solche anfechtbar ist. Wahrscheinlich wurde allgemein seit jeher auf das Aufführen der Rechtsmittelbelehrung verzichtet, in der Annahme, bei Bewilligungen von Gesuchen sei das Anliegen erfüllt. Inskünftig wird jedoch generell darauf verwiesen.

Frage 2: Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen wurde der SP Wädenswil das Unterschriftensammeln auf die Gebiete Oberdorf-, Rosenberg-, Zuger-, Gerbestrasse und Au beschränkt?

Antwort: Diese Gebiete wurden vom Referendumskomitee im Gesuch vom 9. April 2009 erwähnt, weshalb sich die Bewilligung darauf bezogen hat. Die Gebietsangabe in der Bewilligung war daher nicht als Beschränkung, sondern als eine Bestätigung des gewünschten Sammelgebiets gemeint.

Frage 3: Das „Ausschwärmen in Gruppen“ wurde verboten. Welches sind dazu die genauen gesetzlichen Grundlagen und was bedeutet genau rechtlich der Ausdruck „Ausschwärmen in Gruppen“?

Frage 4: Die Polizei wurde ermächtigt, bei „berechtigten Reklamationen von Passanten oder Geschäftsführern“ die „Aktion abzubrechen und Meldung zu erstatten“. Gemäss welchen genauen rechtlichen Grundlagen darf die Polizei ein urdemokratisches Verfahren abbrechen? Stellt die Abteilung Sicherheit und Gesundheit damit nicht die Ansicht einzelner über das Grundrecht der Bevölkerung? Und wie definiert sich rechtlich „berechtigte Reklamation“?

Frage 5: Personen, welche für das Referendum Unterschriften sammelten, mussten dafür das Schreiben der Abteilung Sicherheit und Gesundheit vom 9.4.09 und einen Ausweis auf sich tragen. Gemäss welchen genauen gesetzlichen Grundlagen wurde diese Auflage gemacht? Seit wann besteht in der Schweiz eine Ausweispflicht?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Die in den Fragen 3 bis 5 erwähnten Auflagen sind Standardauflagen. Sie entstanden vor einigen Jahren aufgrund negativer Erfahrungen mit kommerziellen Befragungen und Fundraising-Aktionen. Damals bewirkten diese Auflagen die gewünschte Beruhigung der Verhältnisse. Aus heutiger Sicht wirken die Formulierungen nicht mehr angemessen. Sie werden daher überarbeitet. Die künftigen Bewilligungen werden bürgerfreundlicher formuliert. Auflagen und Hinweise werden klar getrennt.

Zu den erwähnten Bestimmungen:

Die Auflage, die amtliche Bewilligung sei mitzuführen, ist als Empfehlung gemeint. Erfahrungen zeigten, dass es umständlich ist zu belegen, dass eine Aktion bewilligt ist, wenn niemand das amtliche Schreiben auf sich trägt. Die beanstandeten Auflagen in den Fragen 4 und 5 sind Massnahmen, welche nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz erfolgen und sich ableiten lassen aus der Polizeigeneralklausel sowie das Vorgehen gegen Störer (Art. 3 PVO neu auch im § 18 des Polizeigesetzes).

Frage 6: Das Sammeln von Unterschriften wurde im Marktgelände an der Gerbestrasse während des Marktes verboten. Auf welche genauen gesetzlichen Grundlagen stützt sich diese Auflage?

Antwort: Gemäss Art. 19 PVO darf öffentlicher Grund nicht über den Gemeingebrauch genutzt werden. Der Markt ist eine Veranstaltung, die einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes konsumiert. Nach Ansicht des Stadtrats schöpft der Markt das sinnvolle Mass an Nutzung im betreffenden Gebiet vollumfänglich aus. Er erachtet es daher nicht als sinnvoll, auf dem

Marktgelände weitere Veranstaltungen mit gesteigertem Gemeindegebrauch zu bewilligen. Hingegen werden regelmässig Standaktionen unmittelbar ausserhalb des Marktgeländes erlaubt. (z.B. beim Haus „Glettise“).

Für reine Unterschriftensammlungen entfällt durch den Wegfall der Bewilligungspflicht diese Einschränkung. Sollte der ungehinderte Durchgang aufgrund von beengten Verhältnissen trotzdem erheblich gestört werden, könnten die Unterschriftensammelnden an einen geeigneteren Ort verwiesen werden.

9. November 2009

lei/pku/hku

Stadtrat Wädenswil

Ernst Stocker, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber